Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 18,500.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 132. Sonntag den 11. Mai 1884. 78. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten,

Mittwoch, am 14. Mai 1884, Abends 6½ Uhr, im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Wahl eines besoldeten Stadtrathes.

II. Bericht über die Rathsvorlagen betreffend: a. Aufstellung von 5 Candelabern auf der Reudnitzer Seite des Gerichtsweges; b. Einführung der Gasleitung in Tracte der Simsonstraße, sowie der Straßen F und VI des südwestlichen Bebauungsplanes; c. Röhrenlegung und Beleuchtung des Platzes E an der Gohlisserstraße; d. Herstellung der Scrubberanlage im Scrubberhause, sowie von Rohrleitungen in der Gasanstalt II.

III. Bericht des Stiftungs- und Oekonomieausschusses über Regulirung der Zufahrtstraßen und Herstellung der Fußwege am neuen Johannisfriedhof, sowie Ausführung einer Thonrohrschleuse.

IV. Bericht des Oekonomieausschusses über doppelgleisige Anlage der Pferdeeisenbahnlinie Plagwitz-Leipzig.

V. Bericht des Finanzausschusses über a. Anschaffung zweier Urkundenschränke; b. Conto 42 Ausgaben pos. 13 „Ueberwachung der Wohlarbeiten" des diesjährigen Haushaltplanes; c. den Antrag des Collegiums zu Conto 10 Einnahmen II „Gebühren für Beaufsichtigung der Klär- und Desinfectionsanlagen" des 1884er Haushaltplanes; d. Herstellung officieller Veröffentlichungen aus dem Rathsarchive.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 26. März dieses Jahres in Verbindung mit §. 5 der zum Einkommensteuergesetze vom 2. Juli 1878 gehörigen Ausführungsverordnung vom 11. October desselben Jahres ist **die Staatseinkommensteuer im laufenden Jahre mit dem Normalsteuersatze zu erheben.**

Der erste Termin ist

am 30. April a. c.

mit der Hälfte des Normalsteuersatzes fällig.

Die hier Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens binnen drei Wochen, von dem Termin ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Ostmarkt Nr. 3 parterre links, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Denjenigen Steuerpflichtigen, **denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können,** bleibt es nach der im Schlußsatze von §. 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmung **überlassen, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses an die Stadt-Steuereinnahme zu wenden.**

Hierbei wird noch ganz besonders auf §. 49 des bereits angezogenen Gesetzes hingewiesen, nach welchem **die Reclamation, bei Vermeidung der Ausschließung, binnen 3 Wochen, von Behändigung des Steuerzettels ab gerechnet, bei der Königlichen Bezirks-Steuereinnahme hier schriftlich einzubringen ist,** diese Frist aber für **diejenigen, denen ein Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, von der in §. 46 des mehrgenannten Gesetzes vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung, mithin für das laufende Jahr von dem unterfertigten Tage ab zu berechnen ist.**

Leipzig, am 30. April 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Roch.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Wasserrohrlegungen wird

das Naundörfchen

auf der Strecke vom Ranstädter Steinwege bis an den Fleischerplatz auf die Zeit vom **12. bis mit 14. dieses Monats**

für sämmtlichen Fahrverkehr

gesperrt.

Leipzig, am 8. Mai 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Behufs der Reinigung des Flußbettes soll der **Pleißenmühlgraben** in diesem Jahre **auf ca. 4 Wochen,** und zwar **voraussichtlich von Mitte August bis Mitte September, abgeschlagen werden.**

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Adjacenten hierdurch auf, innerhalb dieser Zeit etwa sich nöthig erweisende Reparaturen, sowie Uferbauten, zu deren Herstellung sie verpflichtet sind, ausführen zu lassen.

Leipzig, am 17. April 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die Trottoirarbeiten in der Weststraße sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Submittenten deshalb hierdurch ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, am 5. Mai 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Montag, den 12. dss. Mts., Vormittags 10 Uhr, sollen im städtischen Armenhause am Täubchenwege nachbenannte Gegenstände gegen Baarzahlung und unter den vor der Auction bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich versteigert werden:

Alte hölzerne Abtrittsschlote, gußeiserne Pissoirbecken, 2 auseinandergenietete schmiedeeiserne Bassins, kupferne Ausgußbecken, altes Bleirohr, Steinzeugrohre und dergl.

Leipzig, den 7. Mai 1884.

Das Armen-Directorium.
Ludwig-Wolf.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königl. Sächs. Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr Dr. Wilhelm Conrad Blaß als Impfarzt und Herr Dr. med. Schellenberg als dessen Assistent verpflichtet worden sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — (Eingang Centralstraße 17).**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 21. Mai bis einschließlich 16. Juli und vom 20. August bis einschließlich 24. September c.** und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1883 geboren worden,
b. welche in den Jahren 1874 bis 1882 geboren sind und im Jahre 1883 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);
II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1872 geboren sind,
b. welche in den Jahren 1863 bis 1871 geboren sind und im Jahre 1883 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt, ihre wie zu 4 unter Ia und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort (Kaisersaal der Centralhalle) unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbemittelten, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf-, beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter IIa und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1884 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1884 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der Impfexpedition im Stadthause, Ostmarkt 3, II. Stock, Zimmer Nr. 115, vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens binnen angemessener Frist Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie: **Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose** u. s. w., bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.

Leipzig, am 7. Mai 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Stadtbibliothek.

Wegen Reinigung der Expeditionszimmer bleibt die Stadtbibliothek Montag den 12. Mai geschlossen.

Dr. Wustmann.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern die nachbezeichneten **unbestellbaren Postsendungen: Einschreibbriefe. Aus Leipzig:** an Jos. Shink in Penn Yan (Nordamerika) vom 8./10. 83; **aus Frankenberg (Sachsen):** an Conrad Vogel in Cleveland (Ohio) vom 16./7. 83; **aus Chemnitz:** an Gustav Haefeler in Braunschweig (Kaplestr. 61) vom 22./11. 83, an Richard Fischer in Lodz (Polen) vom 20./10. 83, an Fräulein Angelica Kühn in Leipzig, K. Mühlenstr. 7b, II. vom 18./1. 84; **aus Leipzig-Lindenau:** an Gärtner Hermann Görz, Rdc. Wilh. Müller in Großdeborgen bei Weimar vom 19./1. 84; **aus Bad Elster:** an Jacob Eichner, Bierbrauerei in Narva (Rußland) vom 11./10. 83. **Eine eingeschriebene Drucksache aus Leipzig** an Miß May Stanton in San Francisco (California) vom 22./12. 83. **Postanweisungen. Aus Leipzig:** an Hebamme Friedrich in Plagwitz, Zschocherschstr. vom 19./10. 83 über 1.80 ℳ, an Mehner in München vom 14./9. 83 über 10.00 ℳ; **aus Ehrenfriedersdorf:** vom 10./10. 83 über 9.22 ℳ, für eine Nachnahmesendung **aus Leipzig** an Fuhrmann in Ehrenfriedersdorf; **aus Emmerich 2:** an Karl Eye, Horst Hauke in Leipzig vom 20./9. 83 über 2.00 ℳ, für eine Nachnahmesendung **aus Leipzig** nach London.

Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei einer Postanstalt des Ober-Postdirections-Bezirks Leipzig, geltend zu machen. Haben sich nach Ablauf der vorgedachten Frist zur Rückforderung Berechtigte nicht gemeldet, so werden die Geldbeträge der Postunterstützungscasse überwiesen.

Leipzig, den 7. Mai 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector
Walter. M.

Auctionslocal des Königl. Amtsgerichts.

Dienstag, den 13. und Mittwoch, den 14. dss. Mts.,
von 10 Uhr Vormittags bez. 3 Uhr Nachmittags an,

sollen eine größere Anzahl neue feinere Möbel, große Spiegel, Bilder, 4 bronzirte Kronleuchter, 5 Schnittgarnitur, 1 Stempelpresse, 1 Geldschrank, Ladentafeln, 1 Schaufensterverdau, 1 vierschneidiges Wiegemesser, 1 Wurstspritze, 1 Fleisch- und 1 Tafelwaage, 1 Wagen rc., ferner Glacéhandschuhe, Stiefel, seidene Shawls, Schürzen, Corsets, Zwirn und Mieder, ca. 400 Dutzend Herren-, Damen- und Kinderstrümpfe und andere Gebrauchsartikel, 2 Stück Gummizug, sowie Federbetten, Leihhausscheine und **Portefeuillewaaren** versteigert werden.

Die Strümpfe werden nach Befinden auch in größeren Posten versteigert.

Leipzig, den 10. Mai 1884. Bielß, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Vormünder Kaufmann Becker'scher Minorennen soll Erbregulirungshalber das zum Nachlasse des Genannten gehörige Erbpachtgehöft nebst Ziegelei Nr. 25 zu Kummer verkauft werden. Wir setzen nun einen öffentlichen Verkaufstermin auf **Dienstag, den 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Rathhause** an und laden Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufsbedingungen in hiesiger Rathsregistratur während der Vormittagsbureaustunden einzusehen, auch abschriftlich gegen Gebühr von dort zu beziehen sind und daß das Verkaufsgrundstück nach zuvoriger Meldung beim Vormunde, Herrn Senator Bernhardt hierselbst, bei welchem auch der Erbpachtcontract zur Einsicht ausliegt, jederzeit besichtigt werden kann. Bei annehmbarem Bot findet ein Ueberbiettermin nicht statt.

Beschreibung des Grundstücks.

Das zu verkaufende Erbpachtgehöft, unweit der Berlin-Hamburger Chaussee, eine Stunde von hiesiger Stadt entfernt, hat ein Areal von 21569 □R. — 46 Hektar 75 Ar 87 □Meter worvon 3134 □R. — 6 Hektar 79 Ar Wiesen. Der Acker ist durchgehends Roggenboden und ist die ordnungsmäßige Bestellung der Wintersaat geschehen, auch sind die nöthigen wirthschaftlichen Vorbereitungen für die Sommersaat getroffen. Die sämmtlichen Gebäude, nämlich: das Wohnhaus, massiv mit Ziegeldach, die Wirthschaftsgebäude (1 Scheune, 1 Stall und 1 Backhaus), von Fachwerk mit Ziegeln und Pappe, die Ziegeleigebäude; 3 Trockenschuppen von Fachwerk mit Ziegeln und Pappe und ein Bock'scher Canal-Brenn-Ofen, sind im besten, baulichen Zustande und, exkl. jedoch des Brennofens, mit 43940 ℳ gegen Feuersgefahr versichert.

Die Ziegelei ist in vollem Betriebe und sind durchschnittlich in den letzten Jahren gegen 700000 Stück Mauersteine pro anno fabricirt und leicht und mit guten Nutzen abgesetzt worden.

Ludwigslust, den 9. April 1884. **Der Magistrat.**

Concurs-Verfahren.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns **George Franz von Maliszewski,** alleinigen Inhabers der Firma **O. Thierbach & Co.** hierselbst, ist heute am 1. Mai 1884, Nachmittags 5½ Uhr, das Concursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann **Albert Heilbusch** hier ist zum Concursverwalter ernannt.

Concursforderungen sind bis zum **5. Juni 1884** bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Concursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 12. Mai 1884, Vormittags 10½ Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 14. Juni 1884, Vormittags 9 Uhr,

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 13, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, dieselbe an den Concursverwalter zu verabfolgen resp. an denselben zu zahlen, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter bis zum **11. Mai 1884** Anzeige zu machen.

Willigkeit,
Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts zu Memel.

Nichtamtlicher Theil.

Der zweite Tag der Debatte über das Socialistengesetz.

Die Freitagssitzung des Reichstages erhielt ihr Gepräge durch die Reden des Reichskanzlers, des Ministers v. Puttkamer und des Abgeordneten Eugen Richter. Der ehemalige Führer der Fortschrittspartei ging von derselben Auffassung aus, wie sein gegenwärtiger Parteigenosse v. Stauffenberg und behauptete, daß die Socialisten unter der Herrschaft des Socialistengesetzes aus der öffentlichen Agitation in die geheime übergegangen und durch das Gesetz auf der ungesetzlichen Bahn immer weiter gedrängt würden. Auch das Dynamitattentat bei der Niederwaldfeier stellte er als eine Folge des Socialistengesetzes dar. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung hat Herr Richter nicht erbracht, wohl aber gab seine Erklärung, daß die Socialisten sich heute auf die geheime Agitation beschränken, dem Minister v. Puttkamer Gelegenheit zu der Erwiderung: „Daß die Oeffentlichkeit der Agitation abgenommen hat, ist für mich der höchste Zweck des Gesetzes; denn dadurch wird die öffentliche Ruhe aufrecht erhalten und die große Masse des Volks von der Einwirkung des socialistischen Giftes befreit." Das ist in der That der Kern der Streitfrage: die Socialisten sind durch das Gesetz von der großen Masse des Volks getrennt und auf sich selbst gestellt, die Gefahr der Ansteckung ist dadurch bedeutend vermindert, und wenn die Socialisten auch durch geheime Agitation neue Anhänger gewinnen, so geschieht das doch in weit geringerem Maße, als es geschehen würde, wenn die Schranke des Gesetzes nicht existirte. Die frei und ungehindert betriebene Aufreizung der Leidenschaften ist doch wahrlich etwas ganz Anderes, als eine scheu in Schlupfwinkeln betriebene Agitation, und der Minister v. Puttkamer hat gewiß vollständig Recht, wenn er findet, daß die 6000 Exemplare des Züricher „Socialdemokraten", die in Gipsbüsten und auf ähnliche Weise nach Deutschland hereingeschmuggelt werden, doch nicht entfernt den Schaden anzurichten vermögen, als Hunderttausende von Exemplaren socialistischer Tagesblätter, welche sich in Aller Händen befinden. Das ist der große Irrthum, an welchem die Freisinnigen mit einer beklagenswerthen Hartnäckigkeit festhalten, daß dieses Gift durch die öffentliche Discussion größtentheils unschädlich gemacht werden würde. Diese Discussion ist ein Trugbild; denn die Socialdemokratie bildet eine geschlossene Organisation, welche sich von allen übrigen Parteien scharf absondert, weil sie jeden anders Denkenden als Feind betrachtet. Die Socialdemokratie würde das schrankenlose Vereins- und Versammlungsrecht und die Preßfreiheit nur dazu benutzen, um in zügellosester Weise für ihre Zwecke zu wühlen, und das ist ihr durch das Socialistengesetz unmöglich gemacht.

Die Ausführungen des Ministers v. Puttkamer sind noch in einer andern Beziehung sehr beachtenswerth. Er sagte nämlich über die Anträge Windthorst's: „Durch Annahme dieser Anträge würde die Regierung und das Haus anerkennen, daß das Socialistengesetz in seiner bisherigen Form ein drakonisches gewesen sei, welches der Abänderung bedürfe." Giebt es etwas Gefährlicheres, als einzugestehen, daß man einer zahlreichen Classe von Personen Unrecht gethan habe? Jede Milderung des Socialistengesetzes würde von den Socialisten in diesem Sinne gedeutet werden und mit Recht. Denn entweder ist der Zweck des Gesetzes erreicht; dann muß das Gesetz aufgehoben werden; oder der Zustand, welcher es nöthig gemacht hat, besteht fort; dann muß es beibehalten werden. Damit soll durchaus nicht gesagt sein, daß nicht das Socialistengesetz an derselben Unvollkommenheit Theil hat, an welcher alle menschlichen Dinge leiden; aber die gerügten Unvollkommenheiten ergeben sich nur bei einer vom Parteistandpuncte vorgenommenen Prüfung; absolute Mängel, die jeder unbefangene und unparteiische Beurtheiler erkennen muß, sind bisher nicht festgestellt worden. Ueberdies kann an ein Ausnahmegesetz nicht der gleiche Maßstab gelegt werden, wie an ein für die Dauer bestimmtes Gesetz. Das Ausnahmegesetz erfüllt seinen Zweck, wenn die Schäden, welchen es entgegenwirken soll, dadurch getroffen und abgewendet werden; die übrigen für den regelmäßigen Zustand geschaffenen Gesetze bedürfen der unausgesetzten Feilung und Verbesserung, damit sie die Ordnung nicht stören und untergraben, statt sie zu befestigen.

Der dritte Hauptgesichtspunct der Rede Puttkamer's betraf die Windthorst'sche Behauptung, daß nur die Kirche die Socialdemokratie wirksam bekämpfen könne. Der Minister behandelte diese heikle Angelegenheit mit der von ihm schon oft bewiesenen Geschicklichkeit, indem er den Grundgedanken von der staatsrechtlichen Seite derselben trennte. Für den Parteiführer Windthorst überwiegt unzweifelhaft die letztere, und deshalb konnte der Vertreter des Bundesraths sich über den Grundgedanken mit dem Urheber der Resolution, welche die Bewilligung der ultramontanen Forderungen bezweckt, nicht in eine Discussion über die Wirkungen der Religion einlassen. Dadurch, daß der Minister v. Puttkamer dies vermied, wurde der Zweck des Windthorst'schen Schachzuges vereitelt, die Kirchenpolitik mit der vorliegenden Frage zu verquicken. Puttkamer ging der Sache sofort auf den Grund, indem er den Winkelzügen des Centrumsführers die Volksstimme entgegenhielt, welche die Verlängerung des Socialistengesetzes mit Ernst und Nachdruck fordert.

Der Reichskanzler unterstützte den Minister v. Puttkamer in zweckdienlicher Weise durch seinen Ausspruch: „Wir wollen die öffentliche Agitation der Socialdemokratie vermindern, weil damit die von dieser Seite kommende Gefahr vermindert wird; wir glauben auch die revolutionairen Tendenzen der Socialdemokratie wesentlich zu beschränken, wenn wir den Arbeitern geben, was die kaiserliche Botschaft versprochen hat. Sichern Sie dem Arbeiter Arbeit, so lange er gesund ist; geben Sie ihm Schutz, wenn er krank ist, und Unterstützung, wenn er arbeitsunfähig ist: dann werden die Klagen verstummen." Das ist sicherlich das einzig richtige und mögliche Mittel, durch welches die sociale Krankheit geheilt werden kann, wenn auf der einen Seite die Ausschreitungen unterdrückt und auf der andern die berechtigten Forderungen der Arbeiter erfüllt werden. Die sociale Frage ist wesentlich eine Existenzfrage der arbeitenden Classen; die Hauptforderung der Arbeiter lautet: „Ein menschenwürdiges Dasein". Diese Forderung erkennt der Reichskanzler als vollkommen berechtigt an und bemüht sich nach Kräften, sie zu erfüllen. Ueber die Mittel, welche er zu diesem Zwecke in Vorschlag bringt, sind Meinungsverschiedenheiten möglich, zumal in der Steuer- und Wirthschaftsfrage; aber der grundlegende Gedanke dieser Politik ist so unantastbar richtig und gesund, daß darüber ein Streit nicht möglich ist. Auch die Freisinnigen wollen ja Abhilfe bringen, aber sie können sich bei Bethätigung dieses Strebens nicht von gewissen Schlagwörtern los machen, wie: „Gleiches Recht für Alle" und „Selbsthilfe, nicht Staatshilfe". Der Reichskanzler hält Dem gegenüber daran fest, daß der Arbeiter ein Recht auf Arbeit habe, und wenn er aus eigener Kraft sich keine Arbeitsgelegenheit schaffen könne, so müsse sie der Staat ihm bieten, wie im Jahre 1848 den Nothbergern. Das ist praktisches Christenthum, wie es Fürst Bismarck mit einem geflügelt gewordenen Worte bezeichnet, und damit hat er nicht blos das Centrum, sondern auch die Freisinnigen getroffen. Es ist ein schlimmes Ding, den hungernden und notleidenden Arbeiter auf Selbsthilfe zu verweisen, und unterscheidet sich kaum von der Gewährung des Rechtes, zu verhungern. Das ist die Lehre der Freisinnigen, welche dem Arbeiter freies Vereins- und Versammlungsrecht und zügellose Preßfreiheit gewähren wollen, ihm aber zugleich den Freibrief auf Selbsthilfe in die Hand drücken. Die Verlängerung des Socialistengesetzes schützt den Arbeiter vor dem Gift, welches ihm die Verführer beibringen wollen, und die Versicherung gegen Unfälle, welche ihm das neue Reichsgesetz gewähren will, hat die Bestimmung, einen Theil der berechtigten Klagen der Arbeiter zu beseitigen. Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die socialistische Agitation auf ein Minimum beschränkt wird, und deshalb ist die Verlängerung des Socialistengesetzes die Vorbedingung für alle Bestrebungen, die sociale Frage auf gesetzlichem Wege zu lösen. *

Leipzig, 11. Mai 1884.

* Unter dem Vorsitze des Staatsministers v. Bötticher und demnächst unter dem Vorsitze des königl. bayerischen Gesandten, Grafen von Lerchenfeld-Köfering, wurde am 8. Mai eine Plenarsitzung des Bundesraths abgehalten. Der Antrag Oldenburgs, betreffend die Ermächtigung des Steueramts Delmenhorst zur unbeschränkten Abfertigung von Leinewand, wurde den zuständigen Ausschüssen zur Vorberathung überwiesen. Den Gesetzentwürfen gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, sowie betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Commission, ertheilte die Versammlung die Zustimmung. Zwecks auf die Gründung eines Consumvereins für die deutsche Armee und